

Stellungnahme des Verbands Hochschule und Wissenschaft (vhw) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Gesetze

Der Bundesverband des vhw dankt für die Möglichkeit zu einer eigenen Stellungnahme. Wir beschränken uns mit unseren Vorschlägen in diesem Schreiben auf die vorgesehene Neufassung des § 69 Abs. 3 des schleswig-holsteinischen Hochschulgesetzes (HSG). Bezüglich aller anderen geplanten Gesetzesänderungen verweisen wir auf die Stellungnahme unseres Landesverbands.

Der vhw begrüßt, dass die Landesregierung auf die Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 9. Dezember 2023 reagiert hat und das Hochschulgesetz entsprechend anpassen möchte: Gegenwärtig sind gemäß § 69 Abs. 3 S. 1 des HSG die Laufzeiten für studentische Beschäftigungen auf höchstens ein Jahr beschränkt. Längere Vertragsdauern, die in Abschnitt IX, Ziffer 1, Buchstabe a der geltenden Tarifeinigung in begründeten Fällen ausdrücklich zugelassen sind, werden demnach durch das HSG strikt ausgeschlossen. Weil auch das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder dieser Tarifeinigung zugestimmt hat, muss das HSG entsprechend geändert werden.

Der vhw hält jedoch die geplante Beibehaltung des Satzes 1 in § 69 Abs. 3 des HSG in seiner gegenwärtigen Form für nicht mehr zeitgemäß: Zumindest erlaubte die zeitliche Begrenzung ihrer Arbeitsverträge durch das HSG in ihrer einstigen Formulierung, dass studentische Hilfskräfte als nichtständige Beschäftigte i. S. d. § 75 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte (MBG) eine gesonderte Vertretung gegenüber ihrem Arbeitgeber einrichten konnten. Weil sie aber in der Begriffsdefinition der Beschäftigten des § 3 des MBG auch nicht ausgeschlossen sind, ist davon auszugehen, dass auch studentische Hilfskräfte gegenwärtig über ein passives und aktives Wahlrecht in Bezug auf die Personalratswahlen verfügen, sofern sie eine hinreichend lange Beschäftigungsdauer vorweisen können. Tatsächlich scheint die Personalvertretung der studentischen Hilfskräfte durch den wissenschaftlichen Personalrat, z. B. an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, bereits der gängigen Praxis zu entsprechen.

Insbesondere im Hinblick auf die Vertretungsrechte der studentischen Beschäftigten gegenüber ihrem Arbeitgeber ist uns demnach unverständlich, warum die Landesregierung einer geplanten Tariföffnungsklausel die der aktuellen Tarifeinigung ausdrücklich widersprechende strikte Beschränkung der Vertragslaufzeiten auf höchstens ein Jahr weiterhin voranstellen möchte. Ein solcher vermeintlicher Widerspruch kann zu Rechtsunsicherheiten führen und sollte schon aus diesem Grund vermieden werden. Darüber hinaus stellt Abschnitt IX, Ziffer 1, Buchstabe a der geltenden Tarifeinigung ohnehin sicher, dass die Beschäftigungsverhältnisse zumindest in der Regel nur für ein Jahr begründet werden und kürzere oder längere Vertragsdauern nur in begründeten Fällen vereinbart werden können.

Deshalb sollte § 69 Abs. 3 S. 1 des HSG künftig lauten: „Die Beschäftigung als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses.“ Die geplante Tariföffnungsklausel des § 69 Abs. 3 S. 2 des HSG wäre dann in ihrer gegenwärtigen Formulierung gegenstandslos und könnte sogar ausgelassen werden. Auch der nachfolgende Verweis auf die Anwendbarkeit des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes auf studentische Beschäftigung dient unseres Wissens nur der Klarstellung.